

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 1971/4/22 2Ob88/71
(2Ob89/71), 2Ob172/08w, 3Ob70/17s**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.04.1971

Norm

ABGB §1327 a

KO §1 Abs3

KO §15

KO §156

VersVG §157

Rechtssatz

Der den Hinterbliebenen gemäß § 1327 ABGB gebührende Anspruch auf Ersatz des entgangenen Unterhalts ist kein aus dem Gesetz gebührender Unterhaltsanspruch im Sinne des § 1 Abs 3 KO, sondern ein Schadenersatzanspruch. Wird über das Vermögen des Schädigers nach Begehung der unerlaubten Handlung der Konkurs eröffnet, sind die durch das gemäß § 147 VersVG erworbene Absonderungsrecht an der Haftpflichtversicherungssumme nicht gedeckten Ersatzansprüche nach § 1327 ABGB für Vergangenheit und Zukunft Konkursforderungen. Die zur Zeit der Konkurseröffnung geschuldeten, aber noch nicht fälligen Einzelansprüche werden gemäß § 15 KO in eine einheitliche Abfindungsforderung umgewandelt. Die Wirkungen eines Zwangsausgleichs erstrecken sich auf die diese nach der Konkurseröffnung verfallenen Forderungen, und zwar in ihrer konkursmäßig veränderten Gestalt, gleichgültig ob diese Ansprüche im Konkurs angemeldet wurden oder nicht. Die durch Konkurseröffnung gemäß § 15 KO eingetretene Umwandlung der durch die Haftpflichtversicherungssumme nicht gedeckten Schadenersatzforderungen in eine fällige Abfindungsforderung erlischt durch die Aufhebung des Konkurses nicht, wenn ein Zwangsausgleich geschlossen wird, durch den diese Forderung einen Nachlass erleidet. Der durch einen Zwangsausgleich gewährte Forderungsnachlass ist schon im Rechtsstreit auf Feststellung der Ersatzpflicht des Schädigers zu berücksichtigen.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 88/71

Entscheidungstext OGH 22.04.1971 2 Ob 88/71

Veröff: SZ 44/54 = EvBl 1971/347 S 663 = ZVR 1972/53 S 83 = JBl 1972/43

- 2 Ob 172/08w

Entscheidungstext OGH 25.03.2009 2 Ob 172/08w

Vgl

- 3 Ob 70/17s

Entscheidungstext OGH 30.08.2017 3 Ob 70/17s

Auch; nur: Der den Hinterbliebenen gemäß § 1327 ABGB gebührende Anspruch auf Ersatz des entgangenen Unterhalts ist kein aus dem Gesetz gebührender Unterhaltsanspruch im Sinne des § 1 Abs 3 KO, sondern ein Schadenersatzanspruch.

Die zur Zeit der Konkurseröffnung geschuldeten, aber noch nicht fälligen Einzelansprüche werden gemäß § 15 KO in eine einheitliche Abfindungsforderung umgewandelt. (T1)

Veröff: SZ 2017/91

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1971:RS0031404

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

30.06.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at